



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | NR. 1 | 24. JANUAR 2025

*Einen guten Start
ins neue Jahr 2025
wünscht Ihnen*

Ihr Bürgermeister Matthias Kauerauf



Foto: Klaus Döge

Nächstes Mitteilungsblatt
Erscheinungstermin:
Freitag, 21.03.2025

Redaktionsschluss:
10.03.2025

UNSERE GEMEINDE
IM INTERNET:
WWW.GEMEINDE-
OTTERWISCH.DE

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Otterwisch
 04668 Otterwisch | Hauptstraße 7
 Telefon 034345/9 22 22
 Telefax 034345/9 22 24
 E-Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Herr Matthias Kauerauf, Bürgermeister, oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes.

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Leiter der publizierenden Einrichtungen;
 Vereine, Verbände u. ä.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/8760, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025.

Verteilung:

Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt der beauftragte Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

■ GEMEINDEVERWALTUNG OTTERWISCH

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Otterwisch | Hauptstraße 7 | 04668 Otterwisch
 Telefon: 034345 / 9 22 22 | Fax: 034345 / 9 22 24
 Email: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de



Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
 Freitag: geschlossen

■ MÜLLENTSORGUNG
FÜR DIE MONATE JANUAR/FEBRUAR/MÄRZ 2025



■ Hausmüll

Montag, 27.01.2025
 Montag, 10.02.2025
 Montag, 24.02.2025
 Montag, 10.03.2025
 Montag, 24.03.2025

■ Gelbe Tonne

Dienstag, 04.02.2025
 Dienstag, 18.02.2025
 Dienstag, 04.03.2025
 Dienstag, 18.03.2025

■ Papier

Freitag, 14.02.2025
 Freitag, 14.03.2025

■ Biotonne

Freitag, 31.01.2025
 Freitag, 14.02.2025
 Freitag, 28.02.2025
 Freitag, 14.03.2025
 Freitag, 28.03.2025

AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG

■ GEMEINDERATSSITZUNG AM 26.11.2024

Der Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Abweichungen von der Haushaltsplanung 2024 zum 30.06.2024 gemäß § 75 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wurde den Gemeinderäten in digitaler Form zur Kenntnis gegeben. Wesentliche Fragen zu den Berichten ergaben sich nicht. Im nächsten Tagesordnungspunkt befassten sich die Gemeinderäte mit der Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, der die Beibehaltung der bisherigen Hebesätze vorsah, wurde intensiv diskutiert. Am Ende der Diskussion lagen drei Anträge vor, über die abgestimmt werden musste. Die Mehrheit der Gemeinderäte schloss sich dem Vorschlag an, eine Hebesatzsatzung zu beschließen, jedoch mit einer Senkung der Grundsteuer B auf 400 v.H. und nicht wie im Entwurf ausgewiesen auf 450 v.H.

Die Gemeinderäte stimmten der Vergabe der Lieferung einer zweiten Geschwindigkeitsanzeige für den Standort: Stockheimer Straße zu. Die zweite Anzeige soll ebenfalls von der Firma DataCollect Traffic Systems GmbH aus Kerpen geliefert werden, da dadurch Kosten für die Software bzw. Wartungs- und Instandhaltungskosten eingespart werden können. Die Bestellung soll im I. Quartal 2025 erfolgen. Für die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten Radladers für den Bauhof waren ebenfalls Beschlussfassungen erforderlich. Zum einen war die Genehmigung der erforderlichen Mittel und zum anderen die Zustimmung zum Abschluss eines Mietkaufvertrages durch den Gemeinderat erforderlich. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Vor Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde Otterwisch und der Firma Trinks Baumaschinen und Nutzfahrzeuge aus Prießnitz ist die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung wurde inzwischen erteilt.

Im TOP 9.o. erfolgte die Beschlussfassung über die Annahme diverser Geldspenden einschließlich deren Verwendung. In den „Anfragen der Gemeinderäte“ wurden u.a. die Themen „Ersatzpflanzung von Bäumen“ am Sportlerheim und das Thema „Friedwald“ zur Diskussion gebracht.

Wir wünschen unseren Leserinnen
und Lesern ein friedliches neues Jahr 2025!

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAUSICK IM AUFTRAG DER GEMEINDE OTTERWISCH ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Otterwisch wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 am

| | |
|-------------|--|
| Montag | von 9:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag: | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch: | von 9:00 bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag: | von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Freitag: | von 9:00 bis 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Bad Lausick, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 04651 Bad Lausick** (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Lausick, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 04651 Bad Lausick Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 153 Leipzig-Land** durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Lausick mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein von der Stadtverwaltung Bad Lausick – Einwohnermeldeamt – erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bad Lausick vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

09.01.2025

Hultsch, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ WAHLBEKANNTMACHUNG DER STADT BAD LAUSICK IM AUFTRAG DER GEMEINDE OTTERWISCH

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Otterwisch ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt

Wahlbezirk 013: Otterwisch
Schulstübchen, Stockheimer Straße 6
04668 Otterwisch (barrierefrei)

Wahlbezirk 014: Großbuch
Vereinszimmer Großbuch
Schulgasse 2, 04668 Otterwisch,
Ortsteil Großbuch

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt um 16:00 Uhr für die Zulassung der Wahlbriefe sowie ab 18:00 Uhr zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Versammlungsraum Feuerwehr der Gemeinde Otterwisch, Hauptstraße 7 in 04668 Otterwisch (nicht barrierefrei) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im **Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach **Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

– dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise,

– dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in

der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Bad Lausick einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

09.01.2025

Hultsch, Bürgermeister

So kommt das Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER REPRÄSENTATIVEN WAHLSTATISTIK (RWS) IN EINEM BESTIMMTEN WAHLBEZIRK

Im **Wahlbezirk 013 Schulstübchen Otterwisch** kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet. Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962). Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

- Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:
- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
 - die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
 - die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
 - die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
 - wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
 - die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

| männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister | | weiblich | |
|--|---------------------|----------|---------------------|
| Kennung | Geburtsjahresgruppe | Kennung | Geburtsjahresgruppe |
| A1 | 2005 – 2007 | G1 | 2005 – 2007 |
| A2 | 2001 – 2004 | G2 | 2001 – 2004 |
| B1 | 1996 – 2000 | H1 | 1996 – 2000 |
| B2 | 1991 – 1995 | H2 | 1991 – 1995 |
| C1 | 1986 – 1990 | I1 | 1986 – 1990 |
| C2 | 1981 – 1985 | I2 | 1981 – 1985 |
| D1 | 1976 – 1980 | K1 | 1976 – 1980 |
| D2 | 1966 – 1975 | K2 | 1966 – 1975 |
| E1 | 1956 – 1965 | L1 | 1956 – 1965 |
| F1 | 1955 und früher | M1 | 1955 und früher |

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

| männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister | | weiblich | |
|--|---------------------|----------|---------------------|
| Kennung | Geburtsjahresgruppe | Kennung | Geburtsjahresgruppe |
| A | 2001 bis 2007 | G | 2001 bis 2007 |
| B | 1991 bis 2000 | H | 1991 bis 2000 |
| C | 1981 bis 1990 | I | 1981 bis 1990 |
| D | 1966 bis 1980 | K | 1966 bis 1980 |
| E | 1956 bis 1965 | L | 1956 bis 1965 |
| F | 1955 und früher | M | 1955 und früher |

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Leipzig

Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungsabteilung

Aktenzeichen: 456 K 49/23

Terminsbestimmung

Leipzig, d. 01.11.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|----------------------|-----------|-------------------------|---|
| Dienstag, 25.03.2025 | 10:00 Uhr | Sitzungssaal 101, 1. OG | Hauptgebäude Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Grimma von Otterwisch

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m² | Blatt |
|------------|-----------|--|----------------------------------|-------|-------|
| Otterwisch | 5 a | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche | Hauptstraße 64, 04668 Otterwisch | 2.900 | 60 |

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Einfamilienhaus, zweigeschossig, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut, Baujahr: um 1850, Modernisierung: 1964, Sanierung: ca. 2000, kein Denkmalschutz, Wohnfläche: ca. 148 qm, Warmwasserbereitung über Gaszentralheizung; eingeschossige Scheune, Baujahr: ca. 1968, Abwasserbeseitigung des Grundstücks über Kleinkläranlage

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf **211.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechtsbelehrung und Hinweise zur Terminbestimmung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert. Er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des in der Terminbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswertes. Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

- a) Bundesbankscheck
- b) Verrechnungsscheck, ausgestellt durch ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
- d) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis über Gutschrift muss im Termin vorliegen - **Einzahlung deshalb ca. 10 Tage vorher veranlassen!**)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
 BIC: MARKDEF1870
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz
 Zahlungsgrund: Sicherheitsleistung <Aktenzeichen>, AG Leipzig

Bietern haben sich auszuweisen, Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer öffentlich-beglaubigten Urkunde nachzuweisen.

Die Onlineversion des Verkehrswertgutachtens kann unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens auf www.zvsachsen.de kostenfrei eingesehen werden. Die Terminbestimmung ist im Internet auf www.zvg-portal.de veröffentlicht.

Antragsteller



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ ILLEGALE MÜLLENTSORGUNG IN OTTERWISCH/GROSSBUCH

Illegale Müllentsorgung ist auch in unserem Ort ein zunehmendes Problem, das sowohl die Umwelt als auch die Gesellschaft betrifft. Obwohl es Gesetze gibt, die eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung vorschreiben, gibt es immer wieder Menschen, die ihren Müll illegal entsorgen. Sie werfen ihren Müll einfach auf öffentliche Flächen, weil es bequemer ist, als ihn ordnungsgemäß zu entsorgen.

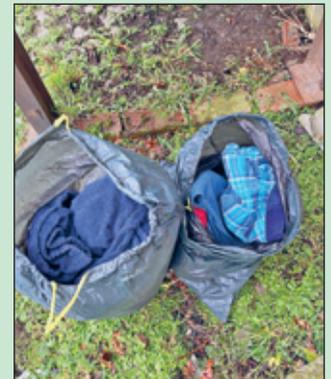
Illegale Abfallentsorgung hat schwerwiegende Folgen für die Umwelt. Illegal entsorgter Müll kann schädliche Chemikalien und andere giftige Stoffe enthalten, die in den Boden, das Grundwasser und die Luft gelangen und so die Umwelt verschmutzen und verseuchen. Illegal entsorgter Müll kann u. a. auch ein Paradies für Ratten und Schädlinge sein und so die öffentliche Gesundheit und Hygiene gefährden. Zudem führt das unsaubere Erscheinungsbild eines Ortes auch zu einem Attraktivitätsverlust.

Bitte sorgen auch Sie für ein sauberes Otterwisch! Sprechen Sie die Verursacher an, wenn Sie diese beobachten. Machen Sie auf die Gefahren aufmerksam.

Es kostet die Gemeinde viel Geld und auch Zeit, die öffentlichen Flächen frei von Müll zu halten. Diese Mittel können ganz sicher für andere Zwecke, wie z. B. die Verschönerung unseres Dorfes eingesetzt werden.

Gemeindeverwaltung Otterwisch

■ Hier einige unschöne Fotos von Aufnahmen aus den letzten Wochen und Monaten:



NEUES AUS DER GRUNDSCHULE



■ GRUNDSCHUL-NEWS

Wie jedes Jahr in der Weihnachtszeit besuchten wir mit allen Kindern am 12.12.2024 den **Krystallpalast** in Leipzig. Aufgeführt wurde die Weihnachtsgeschichte von Charles Dickens. Es war ein tolles Erlebnis und wir bedanken uns herzlich bei unserem Förderverein, der wieder die Kosten für die Busfahrt übernommen hat.

Am 13.12.2024 fand dann unser lange geprobtes **Weihnachtsmärchen „Die Schneekönigin“** und der **„Tag der offenen Tür“** statt. Vorher gab es natürlich viel zu tun. Es wurde ein großer Erfolg, die Ballspielhalle war wieder rappellvoll und es gab tosenden Applaus.

Über die vielen Spenden haben wir uns sehr gefreut und sagen hiermit **DANKESCHÖN** an alle Eltern, Großeltern, Verwandte und Bekannte!!! Diese Einnahmen kommen wie immer unseren Grundschulern zugute.

Nach dem Märchen öffneten wir unsere Türen und boten verschiedene weihnachtliche **Bastelaktionen** an. Alle hatten hier viel Spaß und bewiesen ihre Kreativität.



NEUES AUS DER GRUNDSCHULE



Ein herzlicher Dank gilt selbstverständlich auch unserem Elternrat, der sich um die Organisation und den Verkauf der Speisen und Getränke gekümmert hat!



Ab dem 23. Januar geht es für unsere beiden zweiten Klassen zum **Schwimmunterricht** in die Schwimmhalle Grimma. Immer donnerstags dürfen unsere Kinder das Schwimmen erlernen bzw. weiter üben und werden am Ende ihre Schwimmstufe erreichen.

Jetzt haben wir das erste Schulhalbjahr fast geschafft und die Kinder warten gespannt auf ihre Zeugnisse. Danach geht es in die wohlverdienten Winterferien.

Text und Fotos: Archiv Grundschule

Danke!

Liebe Kinder, liebe Eltern, liebes Team ...

Nach meinen ersten Tagen im Ruhestand, ich jetzt endlich die Zeit mal fand, mich aufs Herzlichste zu bedanken, für Eure Geschenke, Worte und freundlichen Gedanken.

Eure Marlis Scholz



VEREINSNACHRICHTEN

NEUJAHRSGRÜSSE UND SPONSORENDANK DER OSV-HERRENMANNSCHAFT

Nachdem zum Ende der Saison 2023/2024 einige Otterwischer Stammspieler aus dem aktiven Kader verabschiedet wurden, sind nun zahlreiche junge Spieler in die Mannschaft aufgerückt. Besonders stolz sind wir auf vier ambitionierte „OSV-Eigengewächse“ (eigentlich noch A-Junioren), für die wir das vorzeitige Herrenspielrecht vom Verband erhalten haben. Zwei weitere Junge stehen schon in den Startlöchern.



Diese Bewegung im Kader verändert nicht nur das Mannschaftsgefüge und Ausrichtung, sondern es brauchte auch Anstrengungen um den „bunten Haufen“ auf und neben dem Spielfeld wieder als **ein Team** sichtbar zu machen.

So haben sich Trainer Marc Zeising, der die Mannschaft seit August 2023 trainiert, und seine Frau Virginia aktiv & sehr erfolgreich um regionale Sponsoren für die einheitliche Funktionsbekleidung der Mannschaft bemüht.

Nun ist es Zeit einmal offiziell Danke zu sagen – denn diese Unterstützung ist unendlich wichtig und kommt an!

Wir bedanken uns ganz herzlich bei:



Allen unseren Sponsoren, OSV-Fußballfans und Lesern wünschen wir ein gutes neues Jahr 2025; Glück, Gesundheit und natürlich auch Erfolg bei Allem was das junge Jahr noch bereithält!

Gern begrüßen wir alle zu unseren Heimspielen auf dem heimischen Platz. Sofern Wetter und Rasen mitspielen, starten wir am 15.02. und 23.02.2025 jeweils um 14:00 Uhr mit zwei Freundschaftsspielen.

Am **Sonntag, dem 09.03.2025** steigt dann schon das 1. Heimspiel der Rückrunde. Die 3. Pokalrunde hoffen wir, mit etwas Losglück, nach Otterwisch zu holen und auch dort wieder ein spannendes Spiel vor unserem heimischen Publikum abzuliefern.

Grüße der OSV-Herrenmannschaft & Trainer-Familie Zeising



GROSSBUCH

■ DIE WEHRKIRCHE IN GROSSBUCH

Die Kirchen in den neuen Siedlungen im 13. Jahrhundert waren die ersten massiv aus Stein gebauten Gebäude. Die Friedhöfe waren mit Mauern umgeben. Das ergab für die Bewohner Rückzugsmöglichkeiten bei Überfällen für Menschen und Tiere.

Den führerlosen Schweden und herrenlosen Banden waren unsere Vorfahren im 30jährigen Krieg (1618–1648) schutzlos ausgeliefert. Sie plünderten und brandschatzten den Ort mehrmals. Von den einst 30 Höfen waren danach nur noch fünf bewohnbar. Es dauerte über 50 Jahre bis alle Güter wieder einen Besitzer gefunden hatten. Von der Kirche standen nur noch die Mauern. Doch oben im Turm blieb der Glockenstuhl mit seinen 3 Glocken erhalten. Zu dieser Zeit werden Frauen und Kinder öfter Zuflucht im Kirchturm gefunden haben. Noch heute weist ein Merkmal darauf hin. Am Eingang vom Kirchboden in der Ausstellung ist rechts eine 1/2 m tiefe Öffnung in der Mauer. Dahinein konnte ein Kantholz zur Sicherung hinter die eichene Tür geschoben werden.



Text und Fotos: Karlheinz Herfurth



SONSTIGES

■ AUTISMUS UND AD(H)S – AUSTAUSCH IN DEN LANDKREISEN LEIPZIG UND NORDSACHSEN

Sie sind Eltern eines Kindes im Autismusspektrum und/ oder mit AD(H)S und suchen Gleichgesinnte, die verstehen, was Sie bewegt? Dann könnte unsere im Jahr 2023 gegründete und mittlerweile über 50 Mitglieder umfassende Selbsthilfegruppe ein Anlaufpunkt sein.

Die Elterntreffen finden an folgenden Freitagnachmittagen in Grimma statt: 21.02. / 09.05. / 13.06. / 18.07. / 22.08. / 12.09. / 17.10. / 05.12. Zusätzlich gibt es auch eine WhatsApp Gruppe, die vor allem auch denjenigen einen Rahmen bietet, die nicht persönlich an den Treffen teilnehmen können.

Für Eltern als auch weitere interessierte Lehrkräfte, Erzieher/innen, Schulbegleiter/innen, Therapeut/innen u.a. haben wir zwei besondere Veranstaltungen organisiert:

- Am **14. März** wird Dr. Martin Winkler einen Austausch zu ADHS und damit verbundenen Herausforderungen und Stigmata führen (Ort: Grimma-Kössern).
- Am **11. April** ist Susan Lohse von MOVE Autismuszentrum zu Gast und hält einen Vortrag zu Autismus und Pathological Demand Avoidance (Ort: Bad Lausick).

Bei Interesse bitte eine E-Mail an SHG.Autismus.ADHS-LkL@web.de (Diane & Friederike).

Austausch
Anregungen
Hilfestellungen

Gemeinsam
Stärke und
weniger allein

Unterstützung
Vernetzung
Verbundenheit

Offenes Ohr und
Verständnis für
Sorgen und
Probleme

Gemeinschaft
Hilfenetze
Kraft tanken

Gespräche auf
Augenhöhe
füreinander da
sein

Offenheit
Verständnis
Trostspender

Interessante
Expertenvorträge
Gesprächsrunden
mit Entscheidungsträgern

Erfahrungsaustausch
o Kita/ Hort/ Schule
o Diagnostik
o Anerkennung
o GdB / Pflege
o Finanzen/ Steuern

Selbstbilder
Ratgeber
Auffangen

SHG.Autismus.ADHS-LkL@web.de ☎ **0155 6003 6557**

Autismus & ADHS
im Lk Leipzig

Förderung nach §20h SGBV durch die GKV Gemeinschafts/Ordnung Selbsthilfe Sachsen sowie nach SächsKomPauschVO durch das LRA Lk Leipzig